

SATZUNG

des **Deutschen Verbandes für Freikörperkultur (DFK) – Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. im Deutschen Olympischen Sportbund**, Hannover, in der Fassung gemäß dem Beschluss und der Änderung des 38. ordentlichen Verbandstages am 21. August 2021 in Suhl / Thüringen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Deutscher Verband für Freikörperkultur (DFK) – Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. im DOSB**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover. Der DFK ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 2 (Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit, Verbandsgrundsätze)

- (1) Der DFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung**
- (2) Zweck des DFK sind Pflege und Förderung von Sport und Spiel und die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gemeinden, sowie in der Öffentlichkeit im Inland und Ausland.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Schaffung von Sportanlagen mit vielgestalteten Sportangeboten und der Möglichkeit, Sport und Spiel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nackt auszuüben.
 - b) Pflege des Breitensports - insbesondere in der Form des Familiensports – gemäß der sportpolitischen Konzeption des Deutschen Sportbundes vom 18. Juni 1976.
 - c) Förderung des Wettkampfsports nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes
 - d) Förderung aller Maßnahmen, die der Schaffung gesunder Lebensverhältnisse, insbesondere der Jugendpflege dienen.
- (4) Der DFK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des DFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der DFK ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (8) Der DFK tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA (NADA-Code) und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA (WADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung an.
- (9) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Die weitere Vorgehensweise ist in einer Selbstverpflichtungserklärung samt Anhang formuliert, die nicht Teil der Satzung ist. bzw. Näheres regelt eine PSG-Ordnung.

(10) Der DFK verpflichtet sich zur Einhaltung der Good Governance – Richtlinien (Richtlinien zur guten Verbandsführung). Die Arbeitsweise des Verbandes und der Entscheidungstragenden ist gekennzeichnet durch

1. Transparenz
2. Integrität
3. Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
4. Einbindung und Partizipation

§ 3

(Auslagenersatz und Vergütungen)

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbandsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (4) Vom Verbandsrat können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die >Finanzordnung< des Verbandes, die vom Verbandsrat erlassen und geändert wird.
- (6) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. 6 trifft der Verbandsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 4

(Rechtsgrundlagen)

- (1) Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DFK im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend. Ordnungen sind verbindlich für den gesamten DFK - Bereich, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die folgenden Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
 - a) Geschäftsordnung für die Verbandstage
 - b) Ehrenratsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Sportordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Datenschutzordnung
 - g) Beitrags- und Leistungsordnung – Verband der Vereine / -Verbände
 - h) Beitragsordnung Direkt-(Förder-)Mitgliedschaft im DFK
 - i) Revisionsordnung

- j) Good Governance Ordnung
- k) PSG - Ordnung

- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist ausschließlich der Verbandstag zuständig, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Verbandsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen an die ordentlichen Mitglieder. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen einer Verbandsordnung.
- (5) Die männlichen Bezeichnungen der Satzung und der Ordnungen sind durch ihre weibliche Form zu ersetzen soweit sie sich auf Frauen beziehen.

§ 5 (Verbandsgliederung)

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bildet der DFK FKK- / Naturisten-Landesverbände.
- (2) Die FKK- / Naturisten-Landesverbände können in folgender Form gebildet werden:
 - a) Landesverbände, als rechtlich selbstständige Untergliederungen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach § 21 BGB, die unmittelbar Aufgaben des Verbands wahrnehmen. Diese Landesverbände sind gemeinnützig und eigene Steuersubjekte nach § 1 Abs. 1 Nr. KStG
 - b) Landesverbände, als eingetragene Vereine rechtlich und steuerlich selbstständig und die die Mitgliedschaft im DFK erwerben. Selbstständige FKK- / Naturisten-Landesverbände bestimmen die von ihnen zu erledigenden Aufgaben selbst. Sie können Kompetenzen und Aufgaben des DFK übernehmen, soweit nicht übergeordnete Verbandsinteressen entgegenstehen.
Die Absicht Kompetenzen und Aufgaben des DFK zu übernehmen, ist beim DFK-Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantragen.
Präsidium und Verbandsrat entscheiden über die Annahme oder Ablehnung des Antrags mit einfacher Mehrheit.
Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller gemäß der Ehrenratsordnung den Ehrenrat anrufen.
- (3) Grundsätzlich besteht in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland nur ein Landesverband.
- (4) Über die Gründung bzw. Aufnahme, die territoriale Umgliederung, die Fusion und die Auflösung von Landesverbänden entscheidet der Verbandsrat.

II. Mitgliedschaft

§ 6 (Mitglieder)

- (1) Dem DFK gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene FKK- / Naturisten-Vereine und selbstständige FKK- / Naturisten-Landesverbände.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des DFK können natürliche Personen, juristische Personen, Unternehmen und sonstige Zusammenschlüsse sein.
Außerordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder, die lediglich durch Zahlung eines Förderbeitrags die Verbandsziele fördern.
- (4) Mitglieder des DFK sind insbesondere verpflichtet, die Belange des DFK und seines Jugendwerks, des Vereins fkk-jugend e.V., in ideeller, finanzieller und tatsächlicher Form zu unterstützen.

§ 7
(Aufnahme, Datenschutz)

- (1) Über die Aufnahme von eingetragenen Vereinen im Bereich von FKK- / Naturisten-Landesverbänden entscheidet das DFK-Präsidium nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Eingetragene Vereine im Bereich von selbstständigen FKK-Landesverbänden können nur mittelbar Mitglied im DFK über ihren vorgenannten Landesverband werden.
- (3) Über die Aufnahme von eingetragenen selbstständigen Vereinen, die nicht Mitglied in einem FKK- / Naturisten-Landesverband oder selbstständigen FKK- / Naturisten-Landesverband sind/sein wollen entscheidet das DFK-Präsidium.
- (4) Über die Aufnahme von selbstständigen FKK- / Naturisten-Landesverbänden entscheidet der Verbandsrat.
- (5) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das DFK-Präsidium.
- (6) Die Aufnahme in den DFK ist schriftlich zu beantragen. Das DFK-Präsidium gibt den Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen bekannt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, gegen eine Aufnahme Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind bis zum letzten Tag des der Bekanntgabe folgenden Monats zu erheben und zu begründen.
- (8) **Datenschutz**
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 8
(Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins beziehungsweise selbstständigen Landesverbands und durch Austritt oder Ausschluss des außerordentlichen Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Er ist von dem zuständigen Organ, bzw. dem außerordentlichen Mitglied schriftlich einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds wird durch das Präsidium nach Information des zuständigen Landesverbands in folgenden Fällen beschlossen:
 - a) wenn es seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt,
 - b) wenn es mit einer dem DFK gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit in Verzug gerät und trotz Ausschlussandrohung nicht nachkommt, oder
 - c) wenn es sich in grober Weise verbandsschädigend verhält.
- (4) Alle Verpflichtungen bestehen bis zur rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Ehrenrats beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9
(Ehrenmitglieder)

- (1) Der Verbandstag kann Ehrenmitglieder ernennen.

- (2) Die Ehrenmitglieder sind zu den Verbandstagen einzuladen und haben dort Rederecht.
- (3) Das Verfahren zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes wird in der Ehrenordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

III. Organe

§ 10 (Organe)

- (1) Die Organe des DFK sind
 - a) der Verbandstag
 - b) der Verbandsrat
 - c) das Präsidium

Angestellte des DFK und seiner Gliederungen können den Organen des DFK nicht angehören.

§ 11 (Verbandstag)

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des DFK. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien des DFK,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verbandsrats, der Ausschüsse und der Revisoren,
 - c) Genehmigung der Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und des Haushalts
 - d) Entlastung des Präsidiums, vorbehaltlich einer Haftung nach § 20
 - e) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Satzung, Ordnungen, soweit es sich nicht um die Geschäftsordnung des Verbandsrats und des Präsidiums handelt, und Anträge.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandstage. Sie bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenmitgliedern und dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (3) Der ordentliche Verbandstag tritt alle zwei Jahre zusammen, und zwar im ersten Halbjahr.
- (4) Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit dem Verbandsrat Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages.
Das Präsidium beruft den Verbandstag durch Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dies erfolgt in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen an die, bei der Geschäftsstelle des DFK hinterlegte Adresse der Vereine und Verbände.
- (5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium über die Geschäftsstelle eingereicht sein. Das Präsidium lässt eine Zusammenstellung der Anträge, der endgültigen Tagesordnung, die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder und den Bericht der Revisoren spätestens vier Wochen vor der Tagung den ordentlichen Mitgliedern in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen zugehen.
- (6) Der außerordentliche Verbandstag tritt auf Antrag von 20% der ordentlichen Mitglieder zusammen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium über die Geschäftsstelle einzureichen. Er ist von allen antragstellenden Mitgliedern zu unterschreiben. Bei Vertretung ist die Original-Vollmacht vorzulegen. Der Antrag hat den Zweck und die Gründe zu enthalten.
- (7) Die Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann auf vier Wochen verkürzt werden. In diesen Fällen verkürzt sich auch die Frist für die Antragstellung auf zwei Wochen. Die Anträge werden den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Woche vor dem VT in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen zugesendet.
- (8) Jeder FKK- / Naturisten-Landesverband hat 10 Stimmen und je angefangene 80 Beitragseinheiten jedes seiner Mitgliedsvereine eine weitere Stimme, soweit die Mitgliedsvereine ihr Stimmrecht an den LV delegieren. Jeder FKK- / Naturisten-Landesverband kann für 20 von ihm wahrzunehmende Stimmen einen Delegierten entsenden. Erscheint der Delegierte nicht, verfallen die von ihm vertretenen Stimmen.

Die Delegierten sind von den FKK- / Naturisten-Landesverbänden nach Maßgabe ihrer Satzung / Beschlüsse zu bestimmen.

- (9) Mitglieder eines Landesverbandes können ihr Stimmrecht selbst wahrnehmen. Sie haben je angefangene 80 Beitragseinheiten eine Stimme. Gleiches gilt für den eingetragenen FKK- / Naturisten-Verein, der eigenständiges Mitglied im DFK ist.
Das Stimmrecht kann jeweils nur durch einen Vereinsvertreter ausgeübt werden. Falls sie nicht teilnehmen, können sie ihre Stimme auf ihre Landesverbände delegieren.
- (10) Die Absicht der Stimmenübertragung von Mitgliedern eines Landesverbandes auf diesen ist dem Landesverband und dem DFK schriftlich bis 10 Kalendertage vor dem Verbandstag mitzuteilen.
- (11) Überhangstimmen (restliche Stimmen, die nach dem Teiler 20 übrig bleiben) fallen an den Landesverbandsvorsitzenden oder an einen von ihm benannten Delegierten seines Landesverbandes.
- (12) Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
Der Delegierte vertritt ausschließlich seine Stimmen entweder für seinen Landesverband oder seinen Verein. Die gleichzeitige Wahrnehmung von Stimmen des Landesverbandes und seines Vereins ist ausgeschlossen.
- (13) Jeder selbstständige FKK- / Naturisten-Landesverband hat 7 Stimmen und je angefangenen 130 Beitragseinheiten jedes seiner Mitgliedsvereine eine weitere Stimme. Jeder selbstständige FKK- / Naturisten-Landesverband kann für 10 von ihm wahrzunehmende Stimmen einen Delegierten entsenden. Erscheint der Delegierte nicht, verfallen die von ihm vertretenen Stimmen. Die Delegierten sind von den selbstständigen FKK- / Naturisten-Landesverbänden nach Maßgabe ihrer Satzung / Beschlüsse zu bestimmen.
- (14) Überhangstimmen (restliche Stimmen, die nach dem Teiler 10 übrig bleiben) fallen an den Landesverbandsvorsitzenden oder an einen von ihm benannten Delegierten seines Landesverbandes.
- (15) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- (16) Weitere Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (17) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (18) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Verbandsrat)

- (1) Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus einem Vertreter eines jeden Landesverbands / selbstständigen Landesverbands und aus den Mitgliedern des Präsidiums. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der Verbandsrat wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Dem Verbandsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Verbandstag trifft,
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - c) Beschlüsse gemäß § 14 (5) dieser Satzung.

Weiterhin obliegen dem Verbandsrat folgende Aufgaben, bei denen die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht haben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
- b) Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder.

Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Verbandsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Zu den Sitzungen wird mindestens vier Wochen vor Tagungstermin in Textform per Post, E-Mail oder anderen elektronischen Versandformen eingeladen. Die Tagesordnung soll drei Wochen vorher zugehen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied einreichen. Auf Antrag des Präsidiums oder von drei Landesverbänden ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Für die Erledigung ihrer Aufgaben können sich die Mitglieder des Verbandrats der Geschäftsstelle des DFK bedienen.

§ 13

Bleibt leer

§ 14

(Präsidium)

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen
- d) dem Vizepräsidenten Sport
- e) dem Vorsitzenden der fkk-jugend e.V.

Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des DFK im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrats. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Präsidiumsmitgliedern gemäß Abs. 1 Buchstabe a-d.
- (3) Das Präsidium vertritt den DFK nach innen und außen. Es ist Geschäftsführungsorgan und ist im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Verbandstags und des Verbandsrats gebunden.
- (4) Der DFK wird rechtsgeschäftlich von zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten, wobei der jeweilige Fachbereich durch den dafür zuständigen Vizepräsidenten vertreten werden soll.
- (5) Finanzen, Immobilien, Dauerschuldverhältnisse und Kapitalbeteiligungen:
 - a) Ausgabebeschlüsse regelt die Finanzordnung. Grundstücksan- und -verkäufe, sowie Grundstücksbelastungen, Kapitalbeteiligungen und Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Verbandsrats. Näheres regelt die Finanzordnung.
 - b) Arbeitsverträge mit Angehörigen bis zum 2. Grad und diesen gleichzustellenden Partnern der Mitglieder eines DFK Organs, bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Verträge müssen besonders begründet sein. Verträge dieser Art sind in der Regel auf 6 Monate, jedoch max. 12 Monate befristet. Die Zustimmung des Verbandsrates ist zwingend erforderlich.
- (6) Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.
- (7) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbstständig und gibt sich eine Geschäftsordnung (GO PR).
- (8) Es ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (9) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Verbands im personellen Bereich obliegen ausschließlich dem Präsidium. Der Verbandsrat ist zu informieren.
- (10) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verband wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls betroffen sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbands. Das Präsidium informiert hierüber in den Verbandsratssitzungen.

(11) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig persönliche Gesellschafter von Anteilseigentum einer Gesellschaft sein, bei welcher der DFK selbst Anteilseigner ist.

(12)

- a) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder gem. Abs. 1 a-d beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl. Diese Präsidiumsmitglieder werden vom Verbandstag gewählt. Wählbar ist, wer Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 6 Abs. 2 ist.
- b) Bei Beendigung dieser Mitgliedschaft scheidet das Präsidiumsmitglied spätestens nach zwei Wochen aus. Die Wahlen zum Präsidium sind so durchzuführen, dass bei einem Verbandstag der Präsident und der Vizepräsident Sport und beim folgenden Verbandstag der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit und der Vizepräsident Finanzen zur Wahl stehen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Wahl durch den Verbandsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bzw. eine Bestätigung dieser Wahl durch den folgenden Verbandstag. Der/ Die Vorsitzende der fkk-jugend e.V. nimmt für die Dauer seiner Amtszeit in der fkk-jugend e.V. jeweils an den Präsidiumssitzungen teil. Die Amtszeit des Präsidiumsmitglieds gem. Abs. 1 e ergibt sich aus der Satzung der fkk-jugend e.V. .

§ 15 (Verbandsausschüsse)

Das Präsidium und der Verbandsrat können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Ein Ausschussmitglied wird vom Präsidium gestellt.

§ 16 (Ehrenrat)

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgaben eines Schiedsgerichts im DFK und und nimmt die Aufgaben des Good Governance-Beauftragten wahr. Näheres regelt die Good Governance Ordnung des DFK.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei gewählten Angehörigen, die vom Verbandstag in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vertreter des Ehrenrats können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbands angehören.
- (3) Die vierjährige Amtsdauer des Ehrenrats beginnt mit der Wahl seiner Mitglieder und endet mit dem Zeitpunkt der nächsten Wahl. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus oder ist es in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.
- (4) Die Mitglieder des Verbands unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrats.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Verbands, zwischen einzelnen Organen und Gremien des Verbands oder zwischen Mitgliedern und dem Verband.
Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.

- (6) Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird in der Ehrenratsordnung geregelt, die vom Verbandstag beschlossen wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
- (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden.

§ 17 (Wirtschaftsführung und Beitragspflichten)

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der dem Verbandsrat vom Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresbilanz mit Gewinn-

und Verlustrechnung aufzustellen, die dem Verbandstag oder dem Verbandsrat vom Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des DFK und die Bestreitung der Kosten der DFK - Verwaltung werden nach Beschluss des Verbandstags Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.
- (3) Kosten, die den Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Verbandstagen oder an Tagungen des Verbandsrats entstehen, werden von den entsprechenden Mitgliedsorganisationen getragen.
- (4) Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 18 (Revisoren)

Der Verbandstag wählt zur Revision der Geschäfts- und Buchführung sowie zur Überprüfung der satzungsgemässen Verwendung der Mittel des DFK zwei Revisoren. Ferner sind zwei Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Die Revisoren haben auf dem Verbandstag und im Verbandsrat Rederecht. Genauer regelt die Revisionsordnung.

§ 19 (Abstimmungen und Wahlen)

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Die Stichwahl ist ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchzuführen.
- (4) Wahlen für das Präsidium sind schriftlich und geheim durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 20 (Haftungsbeschränkung)

- (1) Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Verbands und der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmässigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbandes gedeckt sind.

§ 21 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des DFK kann nur von einem zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Suhl, den 22. August 2021



Wilfried Blaschke
DFK Präsident



Marcus Hauss
Vizepräsident Finanzen